



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Lorenz

Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
25. März 2021

TOP 4

**Kindergarten Au und Schulbetreuung Merzhausen;
Beitragsausfälle in den Betreuungseinrichtungen
Beratung und Beschlussfassung,**

Sachverhalt:

Aufgrund steigender Infektionszahlen hatten der Bund und die Länder ab dem 16. Dezember 2020 einen bundesweiten Lockdown beschlossen, welcher bis zum 21. Februar 2021 verlängert wurde. Während dieser Zeit erfolgte lediglich für Kindergarten-Kinder und Schüler bis Klasse 7, deren Eltern an ihrem Arbeitsplatz unabkömmlich sind, eine Notbetreuung. Vom 22. Februar 2021 an wurden Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Grundschulen (diese zunächst einmal im Wechselbetrieb) schrittweise wieder geöffnet.

Die Träger des Kath. Kindergarten St. Johannes in Au und der Hexentalschule in Merzhausen haben die Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 zum Teil zunächst ausgesetzt und fragen nun wegen einer Erstattung derselben durch die Gemeinde an bzw. beantragen eine solche. Auch die Gemeinde selbst hatte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Monaten Januar und Februar 2021 zunächst einmal auf die Erhebung von Beiträgen für die Schulbetreuung verzichtet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

In der ersten Corona-Welle im Frühjahr 2020 hatte die Landesregierung Soforthilfen an alle Kommunen ausbezahlt, um die Auswirkungen auch in Bezug auf die freien und kirchlichen Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen möglichst gering zu halten. Diese Soforthilfe wurde in vollem Umfang (18.900 Euro) an den kirchlichen Träger weitergeben.

Nach Mitteilung des Gemeindetages wird die Landesregierung bis zu 80 Prozent der Kita-Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten und andere Betreuungseinrichtungen unter der Voraussetzung übernehmen, dass während der coronabedingten Schließzeiten vom 11. Januar bis 22. Februar 2021 die Elternbeiträge von den Kommunen erlassen wurden. Die verbleibenden 20 Prozent der Elternbeiträge tragen dann die Kommunen. Die Entscheidung über die Erhebung von Elternbeiträgen liegt bei der Gemeinde.

Hierbei ist jedoch auch auf eine angemessene finanzielle Beteiligung der betreffenden Einrichtungsträger zu achten. Für die in Anspruch genommene Notbetreuung sind die entsprechenden Entgelte zu erheben. Darüber hinaus sollte auch bei den Trägern eine angemessene Beteiligung an den Entgeltausfällen verbleiben.

Beschlussvorschlag:

1. Die durch die Verwaltung aufgrund des Lockdowns ausgesetzten Entgelte („Elternbeiträge“) der Schulbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021 inkl. Essensgeld werden erlassen. Für die Kinder, welche die Einrichtung als Notfallbetreuung in Anspruch genommen haben, sind die Entgelte zu erheben. Die Entgelterhebung für die Notbetreuung wird entsprechend der aktuellen „Benutzungsordnung für die Schulbetreuung an der Hexentalschule“ für die Vormittagsbetreuung als Wochenpauschale erhoben und für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung spitz abgerechnet. Bis zu einer regulären Öffnung der Schulbetreuung wird analog verfahren.
2. Im Rahmen einer weiteren Corona-Soforthilfe oder ähnlichem eingehende Zuschüsse für Kinderbetreuung werden an die jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen weitergeleitet. Voraussetzung hierfür ist, dass für die in Anspruch genommene Notbetreuung die entsprechenden Entgelte erhoben werden. Der weder durch die Entgelte der Notbetreuung noch durch Landesmittel gedeckte Aufwand wird entsprechend der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung von der Gemeinde (bis zu 80 Prozent) und dem Träger (Rest) getragen.